

Satzung

des Turn- und Sportvereins MAKKABI Berlin e. V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „TuS Makkabi Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht **durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen** insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten: Fußball, Tischtennis, Tennis, Schach, Schwimmen und Volleyball. Neue Abteilungen können jederzeit, durch den Vorstand, ins Leben berufen werden. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport.

Dieses Ziel soll vorrangig durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes für alle Sportarten und Altersstufen.
 - b) Durchführung von Sportveranstaltungen auf der Grundlage des Amateurgedankens nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§ 16) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und ethnischen Gruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Der Verein steht unter dem Zeichen des Makkabi-Emblems, die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Der Verein kann sich den jeweiligen sportlichen Verbänden anschließen. Der Verein und seine Mitglieder unterstehen sodann auch den Satzungen (Statuten) des jeweiligen Verbandes.

Die vom Deutschen Fußballbund (DFB) und vom Verband Berliner Ballspielvereine (VBB) im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen sind für die Mitglieder des „TuS Makkabi Berlin“ verbindlich.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins können nur unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden bzw. bleiben.

Der Verein unterscheidet:

1. ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv),
2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
3. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins könne solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung, erforderlich sind hierfür $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aufnahme

§ 5

Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher eigenhändig unterschrieben sein muß.

Bei Jugendlichen bedarf es der Mitzeichnung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.

Mit Annahme des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragsteller der Vereinsatzung.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, in besonderen Fällen kann der Vorstand von der Erhebung dieser Gebühr ganz oder teilweise absehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und zur Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen (§ 4 Ziff. 2) haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder haben die Aufgabe, sich innerhalb des Vereins nach ihren Kräften zu betätigen, sei es sportlich, sei es in der Verwaltung.

Jedes Mitglied haftet für dem Verein durch sein Verschulden oder sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden.

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden oder Sachverluste, die über den Deckungswert der Versicherung hinausgehen.

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des Vorstandes oder eines von diesem eingesetzten Ausschusses zu folgen.

§ 8

Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens bleiben die Mitgliederrechte bestehen.

§ 9

Bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein dürfen die persönlichen beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 11

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende mitgeteilt werden. Bei Jugendlichen bedarf es zur rechtsgültigen Abmeldung der Mitzeichnung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Abgabe der Austrittserklärung ist das Mitglied verpflichtet, seine Mitgliedskarte abzugeben und alle etwa in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen sowie die im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände herauszugeben.

§ 12

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins entgegenhandeln, das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigen, ihre Unbescholtenheit im bürgerlichen Leben verlieren oder der Satzung zuwiderhandeln, können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch den Ehrenrat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 13

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche bis zum Abschluss des Vierteljahres, in welchem ihr Ausscheiden erfolgt, fällig sind oder werden, bleiben bestehen.

§ 15

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Höhe des Aufnahmebeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung einmaliger Umlagen beschließen, falls dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint.

Organe des Vereins

§ 16

Die Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ehrenrat

Der Gesamtvorstand

§ 17

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden für Verwaltung
- c) dem Vorsitzenden für Finanzen
- d) dem Vorsitzenden für Sport
- e) dem Vorsitzenden für Jugendarbeit
- f) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
- g) dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
- h) zwei Vorsitzenden für besondere Aufgaben ohne Geschäftsbereich
- i) je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen
- j) Abteilungen mit über 100 Mitglieder haben zwei Vertreter im Gesamtvorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt, die Vertreter der Abteilungen (i) werden von den Abteilungen ebenfalls auf drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in ihrer Amtsausübung an die Bestimmung der Satzung gebunden.

Geschäftsführender Vorstand

§ 18

Der Vorstandsvorsitzende, der Vorsitzende für Verwaltung, der Vorsitzende für Finanzen, der Vorsitzende für Sport und der geschäftsführende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dieser vertritt den Verein nach außen und ist Vorstand i.S. des § 26 BGB. Der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit und der Vorsitzende für Jugendarbeit gehören auch dem geschäftsführenden Vorstand an.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sowie zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, von denen eine Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder des Vorsitzenden für Finanzen sein muss.

Der geschäftsführende Vorstand ist für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er hat durch Geschäftsanweisungen die erforderlichen Richtlinien und Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten innerhalb des Vereins zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht sowie den Jahreskassenabschluss zu erstatten und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Abteilungsleitung

Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung den Abteilungen die Vollmacht erteilen, eine Abteilungsleitung zu bilden. Die Abteilungen haben in den spiel- und sporttechnischen Fragen das Recht, wenn die Geschäftsordnung es vorschreibt, eine selbständige Geschäftsführung zu haben. Die Vollmacht darf lediglich die Geschäfte umfassen, für die die Abteilung zuständig ist, und die im Rahmen des Abteilungsetats liegen. Die Abteilungen können ihren Sitz in den Bezirk verlegen, wo sie ihren Spielbetrieb haben. Dies kann aber nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins geschehen. Die Geschäftsordnung kann vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und realisiert werden.

§ 19

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird ein kommissarischer Nachfolger mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand aus dessen Mitte gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat ab.

Der Gesamtvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr ab. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung und Ausrichtung des gesamten Sportbetriebes des Vereins.

Mitgliederversammlung

§ 21

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die sonstigen Mitgliederversammlungen

§ 22

Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungen und der Rechnungsprüfer.
2. Schriftliche Anträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer (alle 3 Jahre)
5. Festsetzung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
6. Verschiedenes

§ 23

Sonstige Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. in den durch Satzung bestimmten Fällen,
2. wenn das Interesse des Verein es erfordert,
3. wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen.

§ 24

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und sonstigen Mitgliedsversammlungen erfolgen schriftlich mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

§ 25

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

§ 26

Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz es nicht anders vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 27

Wahlen könne durch Zuruf stattfinden, falls nicht Widerspruch erfolgt. In diesem Falle ist geheime Zettelwahl vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl vorzunehmen.

§ 28

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter genauer Wiedergabe des Wortlautes der gefassten Beschlüsse in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.

Die Niederschrift ist in der betreffenden Versammlung, oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Gefasste Beschlüsse sind in der Versammlung, welche den betr. Beschluss fasst, zu verlesen und werden mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer rechtswirksam.

Der Ehrenrat

§ 29

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Vertretern, die mindestens 45 Jahre alt sein sollten und von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt werden, sowie den Ehrenmitgliedern des Vereins.

Kein Mitglied des Ehrenrates darf sonstige Funktionen im Verein ausüben.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Mitwirkung bei Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder oder zwischen Mitgliedern und Vorstand,
2. Bestätigung oder Ablehnung von Vereinsausschlüssen.

Die Rechnungsprüfer

§ 30

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dürfen dem Vorstand oder dem Ehrenrat nicht angehören. Sie sollen in buchungs- und finanztechnischen Fragen sachkundig sein.

Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung prüfen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederlegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.

Über die vorgenommene Prüfung haben sie schriftlich an den Vorstand zu berichten.

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 31

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, deren Einberufung zu diesem Zweck von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorstand veranlasst wird. Der Antrag bedarf zur Annahme der $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Sozialabteilung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.**

Sollte eine Übertragung an die Jüdische Gemeinde nicht möglich sein, so ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an den „Makkabi“ Jüdischer Turn- und Sportverband Deutschland e. V. Düsseldorf, abzutreten, sofern diesem gemeinnütziger Charakter zuerkannt ist.

Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gerichtsstand

§32

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.